

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/48  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/48)

20. Juni 2005

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

### Bericht über die Tagung der informellen Arbeitsgruppe betreffend die Prüfung des Sicherheitsberaters gemäß Abschnitt 1.8.3 (Madrid, 6. und 7. Juni 2005)

### übermittelt durch Spanien

### Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung hatte sich Spanien bereit erklärt, zu einer informellen Arbeitsgruppe mit dem in der Anlage 1 enthaltenen Mandat einzuladen. Delegierte der folgenden Staaten und internationalen Organisationen waren an der Tagung vertreten, an der nur Staatenvertretern einschließlich Vertreter von Prüfungsstellen zugelassen waren: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Spanien und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Kommission und die UNECE waren ebenfalls vertreten.
2. Maßgebliche Dokumente der Tagung waren der Bericht über das Forum zu den Vorschriften betreffend den Sicherheitsberater, das im Juni 2004 in Paris stattgefunden hat (OCTI/RID/GT-III/2005/12 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/12 und Add.1), der Bericht über die letzte Gemeinsame Tagung (OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98) sowie die von den Teilnehmern zugesandten Dokumente bezüglich der Prüfungsfragen, die in den jeweiligen Ländern bereits gestellt wurden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Unabhängigkeit der Prüfungs- und der Schulungseinrichtung**

3. Die Tagung begann mit einer Diskussion über die Unabhängigkeit der Prüfungs- und der Schulungseinrichtung. Es wurde daran erinnert, dass die Gemeinsame Tagung den Grundsatz der erforderlichen Unabhängigkeit in den Fällen anerkannt hatte, in denen ein und dieselbe juristische Person sowohl für die Schulung als auch für die Prüfung verantwortlich ist. Unabhängig davon, ob die Prüfungs- und Schulungseinrichtung derselben juristischen Person gehören, war man sich einig, dass die Prüfungseinrichtung kein Schulungsveranstalter sein sollte. Auf dieser Grundlage wurde ein Vorschlag für die Änderung des Unterabschnittes 1.8.3.10 vorbereitet (siehe Anlage 2).

## **Prüfungsmodalitäten: Anonymität der Prüfungsbögen**

4. Bezüglich der schriftlichen Prüfungen bestand Einigkeit, dass die Anonymität des Kandidaten gegenüber dem Korrektor gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund wurde ein Vorschlag für die Änderung des Unterabschnittes 1.8.3.12 ausgearbeitet.

## **Prüfungsmodalitäten: Verwendung elektronischer Hilfsmittel**

5. Auch die Prüfungsmodalitäten wurden in die Diskussion eingebracht, und zwar insbesondere die im Prüfungsraum zugelassenen Hilfsmittel der Kandidaten. Nach einer ausgedehnten Beratung wurde vereinbart, dass während der schriftlichen Prüfung nur die Verwendung von Vorschriften (sowohl internationale als auch nationale) zugelassen sein sollte.
6. Wegen der Schwierigkeit bei der Überwachung des Missbrauchs elektronischer Hilfsmittel sprach sich eine Mehrheit der Teilnehmer dagegen aus, dass derartige Hilfsmittel von den Kandidaten zur schriftlichen Prüfung mitgebracht werden.
7. Ein gemeinsamer Standpunkt konnte auch zu der Tatsache erzielt werden, dass die zuständige Behörde für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen verantwortlich ist. Einige Teilnehmer waren der Ansicht, dass der beste Weg für die Gewährleistung, dass jeder Kandidat Zugang zu denselben Informationen hat, darin besteht, dass die Prüfungseinrichtung die verwendbaren Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Andere Teilnehmer zeigten die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung dieser Hilfsmittel auf, wenn eine sehr hohe Anzahl Kandidaten die Prüfung zur selben Zeit absolviert.
8. Nach der Erwägung mehrerer schriftlicher Entwürfe für eine Änderung des Unterabschnittes 1.8.3.12 war die Mehrheit der Teilnehmer in der Lage, dem in Anlage 2 enthaltenen Vorschlag zuzustimmen. Der Antrag berücksichtigt auch die mögliche Verwendung elektronischer Präsentationen bei der mündlichen Prüfung.

## **Datenbank mit Fragen und Fallstudien auf UN-Ebene**

9. Die Arbeitsgruppe betrachtete auch die Möglichkeit, Bedingungen für die Nutzung und die Organisation von nationalen Datenbanken für Fragen und Fallstudien aufzustellen. Es wurde daran erinnert, dass die Gemeinsame Tagung dem Grundsatz der Sammlung von Listen mit Fragen und Fallstudien für alle Verkehrsträger zugestimmt hatte, die auf freiwilliger Basis übermittelt werden und mit Passwort-Schutz auf der Homepage der UNECE eingestellt werden. Die Mehrheit der Teilnehmer war der Meinung, dass der beschränkte Zugang beibehalten werden sollte. Zu diesem Punkt informierte der Vertreter des Sekretariats der UNECE, dass bis jetzt nur ein Staat eine Dokumentation zugesandt habe und dass Vorkehrungen getroffen worden seien, um für diesen Zweck auf der Homepage der UNECE einen sicheren Bereich einzurichten.

10. Es wurde vereinbart, dass die gesamte, von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe für Zwecke dieser Tagung zugesandte Dokumentation bereits für diese Datenbank zur Verfügung gestellt werden kann, sobald auf der Homepage der UNECE Sicherheitseinstellungen vorgenommen worden sind. Einige Teilnehmer schlugen vor, dass auch die in diesem Jahr bereits gestellten Prüfungsfragen zugesandt werden sollten.
11. Schließlich war sich die Mehrheit einig, dass nach Vorlage genügender Daten eine kleine spezialisierte Arbeitsgruppe mit Teilnehmern derjenigen Staaten, die Beispiele von Fragen und Fallstudien zugesandt haben, eingerichtet werden könnte, deren Mandat darin bestehen würde, eine gründliche Analyse des Inhalts der Datenbank vorzunehmen und über ihre Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten.
12. Es wurde die Frage der Finanzierung dieser Arbeitsgruppe aufgeworfen. Der Vertreter der Europäischen Kommission bot an, die Tagung in Brüssel abzuhalten. Er erklärte jedoch, dass momentan von Seiten der Kommission keine Finanzierung möglich sei.

### **Harmonisierung der Prüfungsbedingungen und des Schwierigkeitsniveaus**

13. Die Arbeitsgruppe nahm die von Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich zugesandte Dokumentation zur Kenntnis.
14. Es wurde festgestellt, dass bei der Durchführung von Prüfungen unterschiedlich vorgegangen wird und dass eine Beurteilung der möglichen Harmonisierung des Schwierigkeitsniveaus und der Prüfungsbedingungen von der einzurichtenden spezialisierten Arbeitsgruppe vorgenommen werden sollte. Einige Teilnehmer brachten ihre Zurückhaltung gegenüber den Vorzügen einer gründlichen Analyse der verschiedenen Systeme zum Ausdruck.
15. Es wurden einige Vorgehensweisen diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Multiple-Choice-Fragen und der Anzahl von Fragen mit Bezug zu nationalen und internationalen Vorschriften.

### **Verschiedenes**

16. Der Vertreter Spaniens stellte eine Präsentation über die Erstellung eines Jahresberichts des Sicherheitsberaters vor. Dies geschah lediglich zu Informationszwecken, da dieses Thema nicht unter das Mandat der Arbeitsgruppe fiel. Diese Präsentation wird als informelles Dokument INF.3 für die Gemeinsame Tagung im September 2005 auf die Homepage der UNECE eingestellt.
-

**Mandat der Arbeitsgruppe betreffend die Prüfung des Sicherheitsberaters  
gemäß Abschnitt 1.8.3**

1. Informationsaustausch und Ausarbeitung von Anträgen zur Änderung der Vorschriften bezüglich der folgenden Punkte:
    - Organisation der Prüfung (Unabhängigkeit der Prüfstelle)
    - Durchführung der Prüfung.
  2. Prüfung der Möglichkeit, Bedingungen für die Verwendung und die Organisation von nationalen Datenbanken für Fragen und Fallstudien aufzustellen.
  3. Organisation der zukünftigen Arbeiten, um einen harmonisierten Schwierigkeitsgrad für Prüfungen (sowohl Fragen als auch Fallstudien) zu erreichen. Jede zuständige Behörde, die den Wunsch hat, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen, wird gebeten, bisher gestellte Prüfungsthemen, einschließlich Fragen und Fallstudien, (Auswahl von 2 oder 3 signifikanten Prüfungen) und eine Beschreibung der Prüfungsbedingungen – vorzugsweise in englischer Sprache – an die zuständige Behörde Spaniens zu senden.
-

**Änderungsanträge für das RID/ADR/ADN**

Antrag 1

- 1.8.3.10** Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:  
"Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein."

Antrag 2

- 1.8.3.12** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.8.3.12 Prüfungen**

- 1.8.3.12.1** Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann.
- 1.8.3.12.2** Bei der Korrektur schriftlicher Prüfungen ist die Anonymität der Kandidaten sicherzustellen.
- 1.8.3.12.3** Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen.
- 1.8.3.12.4** Elektronische Hilfsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der Prüfungsstelle zur Verfügung gestellt werden. [Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt als Antworten auf Prüfungsfragen.]
- [1.8.3.12.5** Bei der mündlichen Prüfung dürfen elektronische Präsentationen eingesetzt werden, wenn dies von der Prüfungsstelle zugelassen ist.]"
- 1.8.3.12.6** [Text des zweiten Unterabsatzes des bisherigen Unterabschnitts 1.8.3.12 ("Die schriftliche Prüfung ... die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.")]

Folgeänderung:

- 1.8.3.16.2** "Unterabschnitt 1.8.3.12 b)" ändern in:  
"Absatz 1.8.3.12.6 b)".
-